

K-8

Titel Eine sozialdemokratische Sicherheitspolitik ist möglich!

AntragstellerInnen Landesvorstand

Zur Weiterleitung an SPD Landesparteitag

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Eine sozialdemokratische Sicherheitspolitik ist möglich!

- 1 Keine Einführung eines neuen Gefahrenbegriffes, wie z.B. der „drohenden Gefahr“
- 2 Im zurückliegenden Jahr sind hunderttausende Menschen gegen die erfolgten und geplanten Änderungen
3 des Polizeirechts u.a. in Bayern, Niedersachsen und NRW auf die Straße gegangen. Grund hierfür ist, dass
4 die Änderungen einen Paradigmenwechsel im Sicherheitsrecht darstellen. Die freiheitlichen Grundrechte der
5 Bürger*innen sind bzw. sollen massiv eingeschränkt werden, gleichzeitig verfügt die Polizei in diesen Bun-
6 desländern nun über fast unbeschränkte Eingriffsbefugnisse oder soll diese noch erhalten. Eine Entwicklung,
7 die nicht nur Ausdruck des in Deutschland stattfindenden Rechtsrucks ist, sondern auch höchst relevant für
8 die Frage, in was für einer Gesellschaft wir leben wollen. Unverständlich sind diese Gesetzesverschärfungen
9 besonders mit Blick auf die reale Sicherheitslage. Seit Jahren und Jahrzehnten sinken die Verbrechenszahlen.
10 Wir leben in Deutschland so sicher wie selten zuvor. Dennoch fühlen sich manche Menschen unsicher. Da
11 die Ursachen für gefühlte Unsicherheit aber nicht in der Kriminalitätsentwicklung liegen, kann die Lösung da-
12 für auch nicht eine Änderung des Polizeigesetzes sein. Wir sehen die Gefahr, dass durch die Ausweitung der
13 Polizeikompetenzen das Unsicherheitsgefühl sogar noch steigen kann.
- 14 Die Aufnahme einer neuen Gefahrenkategorie in das SPoLG, wie der „drohenden Gefahr“, lehnen wir ab. Bis
15 jetzt konnte in die Grundrechte der Bürger*innen nur bei Vorliegen einer „konkreten Gefahr“ eingegriffen wer-
16 den. Eine solche liegt nach der gängigen Definition erst bei einem Lebenssachverhalt vor, der bei einem unge-
17 hinderten Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den polizeilich
18 und ordnungsbehördlich geschützten Rechtsgütern führt. Das bedeutet, dass die Polizei erst präventiv eingrei-
19 fen kann, wenn das konkrete Handeln einer Person unausweichlich in einer Straftat münden wird.
- 20 Die in Bayern eingeführte „drohende Gefahr“ ermöglicht der Polizei nun bereits aktiv zu werden, wenn Tatzeit-
21 punkt und Tatort noch nicht feststehen. Dies führt dazu, dass individuelles Handeln von Personen, das für sich
22 gesehen nicht auf das Begehen von Straftaten ausgerichtet ist, bereits als Gefahr eingeordnet werden kann.
23 Ein Verdacht der Polizei reicht daher aus, um massive Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen, obwohl sich die
24 betroffene Person möglicherweise rechtstreu verhalten hätte.
- 25 Die so erfolgte Ausweitung der Eingriffsbefugnisse führt dazu, dass die Polizei im Zweifel immer handeln kann
26 – ohne einem Korrektiv unterworfen zu sein. Dies ist nicht nur unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten be-
27 denklich. Mit einem solchen Handlungsspielraum besteht die Gefahr der Willkür und dem repressiven Einsatz
28 von Maßnahmen gegenüber Demonstrant*innen, Streikenden, Geflüchteten, politisch Engagierten und Fuß-
29 ballfans.
- 30 Zudem läuft das Argument man bräuchte einen solchen Gefahrenbegriff zur terroristischen Abwehr ins Lee-
31 re. Da im deutschen Strafrecht bereits terroristische Vorbereitungshandlungen eine Straftat darstellen, kommt
32 grundsätzlich nicht das präventive Polizeirecht, sondern die Strafprozessordnung zur Anwendung. Eine „dro-
33 hende Gefahr“ ist daher für die Terrorismusabwehr nicht relevant.
- 34 Keine Ausweitung der Anwendung von Bodycams auf Privatwohnungen
- 35 In Reaktion auf die zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeivollzugsbeamt*innen hat der saarländi-

36 sche Gesetzgeber den am 01.07.2016 in Kraft getretenen § 27 III SPolG erlassen. Die Polizeivollzugsbeam*tin-
37 nen sollen durch den Einsatz von Video- und Tontechnik, insbesondere durch Körpercameras (Bodycams),
38 besser geschützt werden. Nach § 27 III SPolG kann die Vollzugspolizei in öffentlich zugänglichen Räumen per-
39 sonenbezogene Daten kurzfristig speichern (Vorabaufnahme) und durch die offene Anfertigung von Bild- und
40 Tonaufzeichnungen erheben, soweit dies zum Schutz der Beamten oder Dritter zur Abwehr einer konkreten
41 Gefahr erforderlich ist. Legt man die Rechtsprechung des BVerfG zum Kennzeichenabgleich zugrunde, wie
42 durch Aufzeichnung personenbezogener Daten in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein-
43 gegriffen, soweit die Daten nicht „unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder spurlos, anonym und
44 ohne die Möglichkeit einen Personenbezug herzustellen, ausgesondert werden“. Aufgrund der Grundrechtsre-
45 levanz dieser Norm muss diese Befugnisnorm den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Einschränkungen
46 dieses Grundrechts, vor allem dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgebot genügen.
47 Indem die Vorabaufnahme und Datenerhebungen nur in öffentlich zugänglichen Räumen erfolgen dürfen,
48 wird die Reichweite der Befugnisnorm eingeschränkt. Damit werden alle Bereiche gemeint „die von einem un-
49 bestimmten oder nur noch allgemeinen Merkmalen bestimmen Personenkreis betreten und genutzt werden
50 können und ihrem Zwecke nach auch dazu bestimmt sind“ .

51 Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung. Dieses
52 dient dem Schutz der räumlichen Privatsphäre vor Eingriffen von staatlicher Seite. Für uns ist die Wohnung
53 der Kernbereich privater Lebensgestaltung, in dem sich alle Menschen frei entfalten können. Einen restriktive
54 Handhabung bei Eingriffen in diesen Lebensbereich halten wir deswegen für besonders wichtig. Wir lehnen
55 die Anwendung der Bodycams in Privatwohnungen strikt ab.

56 Kein Durchsetzungsgewahrsam im Saarland

57 Die Freiheitsstrafe ist für den Staat eine der schärfsten Eingriffsmöglichkeiten in die Rechte der Bürger*innen
58 überhaupt. Es fehlt bei einer Haft aus präventiven Gründen gerade der für die Rechtfertigung der Freiheits-
59 entziehung beim Strafvollzug erforderliche Schuldvorwurf. Ein Gewahrsam der sich wie eine Freiheitsstrafe
60 für den*die Betroffenen auswirkt, kann aber nicht in rechtmäßiger Form ergehen, ohne dass ein schuldhaftes,
61 vorwerfbares Verhalten nachgewiesen wurde.

62 Dieses besagt, dass keine Strafe ohne rechtskräftig festgestellte Schuld verhängt werden darf. Obwohl sich die-
63 ses Prinzip normalerweise auf repressive Maßnahmen bezieht, kann es auch für die Beurteilung des Präven-
64 tivgewahrsams herangezogen werden. Das Prinzip ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, der allgemeinen
65 Handlungsfreiheit und der Würde des Menschen.

66 Die Ingewahrsamnahme kann außerdem verheerende Folgen für die*den Betroffene*n haben, welche schlim-
67 mer werden, je länger man in Haft ist. Die Person kann während des Gewahrsams ihren Beruf nicht mehr
68 ausüben, ihren Lebensunterhalt nicht erwirtschaften und ihre Sozialleben nicht aufrechterhalten. Solch weit-
69 reichende Konsequenzen können maximal allein durch einen repressiven Haftgrund gerechtfertigt werden. Es
70 ist zudem nicht unwahrscheinlich, dass eine inhaftierte Person nach der Entlassung ein höheres Risikopoten-
71 tial aufweist als zuvor. Damit wäre exakt das Gegenteil bewirkt worden, von dem was erreicht werden sollte.
72 Fachleute sprechen vom Gefängnis auch als „Schule des Verbrechens“.

73 „Putativgefahr“ wird ausgehobelt

74 Überprüfbarkeit schwierig bei „drohender Gefahr“

75 Schutz der Bürger*innen in den Mittelpunkt stellen:

76 In einem demokratischen Rechtsstaat liegt das Gewaltmonopol beim Staat und seinen dafür zuständigen Or-
77 ganen. Um diese Zuweisung staatlicher Gewalt zu rechtfertigen, ist es zwingend erforderlich, alle staatlichen
78 Handlungen – auch solche von Polizei und anderen Sicherheitsorganen – einer transparenten, demokratischen
79 und rechtsstaatlichen Kontrolle zu unterwerfen.

80 Ein erster Schritt hin zu einer besseren Nachvollziehbarkeit und Nachverfolgbarkeit polizeilichen Handelns ist
81 eine Kennzeichnungspflicht aller handelnden Beam*tinnen im Einsatz.

82 Dies soll im Regelfall durch Namensschilder, kann im begründeten Ausnahmefall (z.B. bei Einsätzen in ge-
83 schlossenen Einheiten) aber auch durch anonymisierte Nummern geschehen. Dabei ist bei der Umsetzung in
84 Landesrecht darauf zu achten, dass die Kennzeichnungspflicht auch auswärtige Polizeikräfte, die etwa im Rah-
85 men der Amtshilfe angefordert werden, trifft. Dabei ist die Kennzeichnung so anzubringen, dass diese nicht

86 durch Flaschen, Ausrüstung oder sonstige Utensilien im Einsatz bewusst oder unbewusst verdeckt werden
87 kann und ist auf Vorder- und Rückseite der Bekleidung zu tragen. Wir setzen uns daher explizit für eine Rege-
88 lung im Gesetz ein. Die Änderung der jeweiligen Uniformrichtlinien halten wir für nicht ausreichend.

89 Für eine erfolgreiche Polizeiarbeit im Sinne der Bürger*innen fordern wir zudem die Etablierung von Polizei-
90 beauftragten auf Landesebene. Diese sollen zum einen – ähnlich der Aufgabenbeschreibung des bzw. der
91 Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages – eine unabhängige Anlaufstelle für Polizist*innen sein, die
92 Mängel etwa in der personellen und materiellen Ausstattung oder in Ausbildung und täglichem Dienst, aber
93 auch Fehler in Ermittlungsverfahren, rechtswidrige Dienstanweisungen etc. anzeigen wollen. Zum anderen
94 sollen die Polizeibeauftragten auch Anlaufstelle für Bürger*innen sein, um polizeiliche Ermittlungsfehler bis
95 hin zu Fällen von Polizeigewalt vorzubringen.

96 Um die zur Ausübung dieser Aufgaben zwingend erforderliche Unabhängigkeit der Polizeibeauftragten von
97 den bestehenden Polizeistrukturen zu gewährleisten, sollen diese Stellen – mit entsprechender personeller
98 und materieller Ausstattung – außerhalb von Polizei und Innenministerium, vorzugsweise bei beim Landtag
99 angesiedelt werden.

100 Die Polizei ist dazu verpflichtet, alle Menschen gleichwertig zu behandeln. Aus Artikel 3 Absatz 3 des Grund-
101 gesetzes sowie aus europäischen und internati-onalen Menschenrechtsbestimmungen folgt die staatliche
102 Verpflichtung, keine rassistischen Personenkont-ollen vorzunehmen. Demnach ist es der Polizei untersagt,
103 bei anlasslosen Personen-kontrollen das phanotypische Erscheinungsbild eines Menschen als Auswahlkri-
104 terium heranzuziehen. Mit „Racial Profiling“ wird die Methode bezeichnet, das physische Erscheinungsbild,
105 etwa Hautfarbe oder Gesichtszuge, einer Person als Entscheidungsgrundla-ge für polizeiliche Maßnahmen
106 wie Personenkontrol-len, Ermittlungen und Überwachungen heranzuziehen. Gesetzesbestimmungen versto-
107 ßen ja nicht nur dann gegen ein Diskriminierungsverbot, wenn sie offensicht-lich an unzulässige Unterschei-
108 dungskriterien wie das der „Rasse“ anknüpfen, sondern auch, wenn scheinbar neutrale Formulierungen zu
109 rassistischen Diskriminie-rungen führen.

110 Abgesehen davon, dass das Handeln von Polizisten und Polizistinnen in solchen Fällen auf Stereotypen ba-
111 siert, hat ihr Handeln – als Staatsgewalt – eine Außenwir-kung, die bestehende Stereotype in der Gesellschaft
112 in besonderem Maße bekräftigen kann. Die Betroffenen werden dadurch öffentlich für die ganze Umgebung
113 sichtbar in einen kriminellen Kontext gestellt. Bestehende Stereotype bei Außenstehenden können so in be-
114 sonderem Maße bekräftigt werden.

115 Racial Profiling muss endlich im Gesetz als Problem benannt und verboten werden. Nur Missstände die be-
116 nannt werden, können auch statistisch erfasst und mit Fallzahlen belegt werden.

117 Daher fordern wir:

118 -Keine Einführung eines weiteren Gefahrenbegriffs, wie z.B. der „drohenden Gefahr“

119 -Keine Einführung des Durchsetzungsgewahrsams

120 -Keine Ausweitung der Anwendung der Bodycams in Privatwohnungen

121 -Kennzeichnungspflicht aller handelnden Beamt*innen im Einsatz.

122 -Etablierung von Polizeibeauftragten auf Landesebene

123 -Racial Profiling im SPoIG benennen und verbieten